

II-8336 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4092/J

15. Jan. 1993

ANFRAGE

der Abgeordneten Stoists, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Asylverfahren

"Durch unsere Geschichte haben wir Europäer hier und in der Welt eine besondere Verantwortung, uns der Flüchtlinge anzunehmen. Es sind dieselben Routen, auf denen sie zu uns kommen, auf denen wir einst ausgezogen sind, die Welt zu erobern. Armut und Reichtum korrespondieren in der geschichtlichen Betrachtung gerade heute auf eine ungute Weise. Bis heute ist die wachsende Armut vieler Entwicklungsländer eine der Grundlage des wachsenden Reichtums vieler Industrienationen. Auch aktuelle kriegerische Auseinandersetzungen, die große Flüchtlingsbewegungen verursachen, werden weiterhin ermöglicht, weil europäische und andere Staaten Waffen in die Kriegsgebiete liefern.

Die gegenwärtige Lage in den Ländern der Dritten Welt kann nur aus ihrem historischen Kontext verstanden werden. Die Staaten in Europa sind alle in mehr oder weniger großem Ausmaß mit der Geschichte dieser Länder durch ihre koloniale Vergangenheit verknüpft. Wir Europäer haben demnach eine doppelte Verantwortung gegenüber diesen Menschen:

Aus einer allgemeinen moralisch-menschlichen Verpflichtung gegenüber Menschen in Not

aber auch aus der historischen Rolle Europas als ehemalige Kolonialmacht."

(Heinz Oskar Vetter, Mitglied des Europäischen Parlaments, Berichterstatter des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte zu Fragen des Asylrechts, Düsseldorf; 30.3.1987 Symposium "Asylrecht ist Menschenrecht")

Die internationale Helsinki-Föderation für Menschenrechte (IHF) und das österreichische Helsinki-Komitee (ÖHK) appellierten mehrfach eindringlich an die österreichische Bundesregierung und vor allem an das Bundesministerium für Inneres, die österreichische Asylpolitik und Praxis in Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention, der UN-Folterkonvention, der Europäischen Konvention für Menschenrechte, innerstaatlichem Recht sowie humanitären Grundsätzen zu bringen. Es wurden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Erteilung aller wesentlichen Informationen an die Grenzbehörden, Bezirkshauptmannschaften, Bundespolizeidirektionen und Asylbehörden 1. Instanz über die politische und Menschenrechtssituation in den wichtigsten Fluchtländern;
- klare Weisungen an die Grenzbehörden, Bezirkshauptmannschaften und Bundespolizeidirektionen hinsichtlich der Befragung von potentiellen Asylwerbern an den Grenzen und bei jeglicher Form von geplanter Außerlanderschaffung von Ausländer/innen;
- dafür Sorge zu tragen, daß Asylwerber/innen nicht in Schubhaft genommen bzw. nach Antragstellung aus der Schubhaft entlassen werden;
- alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ein faires und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechendes Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft zu gewährleisten.

"Österreich ist nach wie vor seiner Tradition als Asylland verpflichtet und wird daher auch in den nächsten Jahren sicherstellen, daß allen, die aus Gründen politischer, rassischer und religiöser Verfolgung ihr Land verlassen müssen, Asyl und eine Integrationschance geboten wird." (Bundeskanzler Dr. Franz Vranitzky in der Regierungserklärung vom 18.12.1990)

"Österreich hat sich Flüchtlingen gegenüber immer aufgeschlossen gezeigt und im Rahmen seiner Möglichkeiten immer wieder die helfende Hand ausgestreckt. Auch die derzeitige Situation gibt keinen Grund, davon abzugehen. Zu einer Politik, die sich als offene Asylpolitik versteht, gehört auch, Zuflucht und Durchreise zu ermöglichen." (siehe Österreich und die neue Völkerwanderung, herausgegeben vom Bundespressedienst 1990, Seite 29.)

Die Novellierung des Asylgesetzes sowie die seit Geltung des novellierten Asylgesetzes herrschende Praxis stehen im klaren Widerspruch zu den oben ausgeführten Aussagen und Empfehlungen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Am 22.9.1992 haben Sie in der Nationalratssitzung erklärt, daß für die Beamten der neugeschaffenen Asylbehörden eine zweite Schulung durchgeführt worden sei. Außerdem haben Sie in ihrer Anfragebeantwortung 3138/AB allfällig aufgetretene Fehlleistungen für die Zukunft ausgeschlossen. Wie war es dann möglich, daß mit Bescheid vom 11.9.1992 wiederum für einen irakischen Kurden der Asylantrag mit der Begründung abgelehnt wurde, daß er bereits in der Türkei sicher vor Verfolgung gewesen sei?

2. Wieviel von den anhängigen rund 15.700 Asylverfahren 2. Instanz wurden im Juni, wieviel davon im Juli, wieviel davon im August 1992, wieviel davon im September 1992 wieviele davon im Oktober 1992, wieviele davon im November 1992 und wieviele davon im Dezember 1992 erledigt? Wieviele davon in Stattgebung des Asylantrages, wieviele davon durch Bestätigung des negativen Bescheides 1. Instanz (aufgeschlüsselt nach Monaten und den Herkunftsländern der Asylantragsteller/innen)?
3. Wurden von Ihnen gemäß § 23 Abs.1 Flüchtlingsberater bestellt? Wenn ja, wer und in welchem Bundesland? Wenn nein, warum nicht?
4. Der Unabhängige Verwaltungssenat hat in mehreren Entscheidungen ausgeführt, daß ein Rechtsmittel gegen einen negativen Bescheid der Asylbehörde nach den rechtsstaatlichen Prinzipien aufschiebende Wirkung haben muß, und daher Asylwerber/innen, die ein Rechtsmittel einbringen, zum vorläufigen Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind. Werden Sie daher dafür Sorge tragen, daß entsprechend dieser Judikatur der Unabhängigen Verwaltungssenate generell einem Rechtsmittel gegen negative Bescheide der Asylbehörde aufschiebende Wirkung zuerkannt wird? Wenn nein warum nicht?
5. Wurde von der Fremdenpolizei in Zusammenarbeit mit den Asylbehörden über Asylwerber/innen seit Geltung des neuen Asylgesetzes die Schubhaft verhängt? Wenn ja, über wieviele Personen in der Zeit vom 1.6. bis 31.12.1992?
6. Wird der Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in jedem Fall von der drohenden und vollzogenen Abschiebung oder Zurückschiebung von Asylwerber/inne/n verständigt? Wenn nein, warum nicht?
7. Welcher Zugang wird den Angestellten des UNHCR zu den einzelnen Asylverfahren gewährt?
8. Wieviele Asylwerber/innen, die sich in Bundesbetreuung befanden wurden vom 1.6.1992 bis 31.12.1992 aus der Bundesbetreuung entlassen und aus welchen Gründen?

Wieviele von den Personen, die seit 1.6.1992 einen Asylantrag stellten, wurden nicht in die Bundesbetreuung aufgenommen? Aus welchen Gründen?

Wieviele Asylwerber/innen befanden sich am 1.6.1992 in Bundesbetreuung? Wieviele Asylwerber/innen befanden sich am 1.9.1992 in Bundesbetreuung (aufgeschlüsselt nach Bundesländern, in denen sie untergebracht sind)? Wieviele Asylwerber/innen befanden sich am 1.12.1992 in Bundesbetreuung (aufgeschlüsselt nach Bundesländern, in denen sie untergebracht sind)?

Wieviele davon sind männlichen Geschlechts, wieviele weiblichen Geschlechts, wieviele davon minderjährig?

9. Wieviele Asylanträge wurden in der Zeit vom 1.6. bis zum 31.12.1992 in Österreich gestellt (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Asylämtern)?
10. Mit der Asylgesetznovelle 1991 wurden laut den Erläuternden Bemerkungen die Flüchtlingsangelegenheiten aus der Zuständigkeit der Sicherheitsbehörde herausgelöst. Wie ist dieser Grundsatz mit der Tatsache in Einklang zu bringen, daß in Wien das Bundesasylamt gemeinsam mit der Fremdenpolizei in der Tannengasse untergebracht ist? Wie vereinbaren Sie dieses Grundprinzip mit der Tatsache, daß in Eisenstadt die Asylbehörde in den Räumlichkeiten der Bundespolizeidirektion untergebracht ist? Wie vereinbaren Sie dieses Prinzip mit der Tatsache, daß auch in Linz und in Klagenfurt die Asylbehörde in den Räumlichkeiten der Sicherheitsdirektion untergebracht ist?
11. Ist es richtig, daß es sich bei einigen bei den Asylämtern angestellte Bedienstete um karrenzierte Beamte der österreichischen Sicherheitsbehörden handelt und sie nach wie vor dienstrechtlich unter der Personalhoheit der jeweils zuständigen Sicherheitsdirektion stehen?
12. Wieviele Personen sind per 1.12.1992 beim Bundesasylamt bzw. deren Außenstellen angestellt? Wieviele davon sind Juristen? Wieviele davon waren vorher bei der Sicherheitsbehörde tätig? Welche Tätigkeit haben diese Personen jeweils ausgeübt? Welche besonderen Qualifikationen und Informationen im Sinne des § 10 Abs.2 Asylgesetzes 1992 verfügen die einzelnen Angestellten?
13. Welche Schulung und welche Fortbildung erhalten die bei dem Bundesasylamt bzw. den Außenstellen angestellten Personen?

Nach welchen konkreten Kriterien werden die Bediensteten der Asylämter ausgewählt?
14. Welche Informationen über die Menschenrechtsituation in den einzelnen Ländern der Welt erhalten die Behörden des Bundesasylamtes bzw. die Außenstellen?

Woher bzw. von welchen Vereinen, Behörden, Organisationen stammen diese Informationen?
15. Wie vereinbaren Sie die von Ihnen zuletzt bestätigte Garantie für ein faires Asylverfahren mit der Tatsache, daß von Ihrem Ministerium im Verfahren Zl. 4.338.932/1-III/13/92 zwar die Rechtsmittelbelehrung, nicht aber der Hinweis, daß gegen diesen Bescheid eine Beschwerde an den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof eingebracht werden kann, auf türkisch übersetzt wurde?
16. Können Sie garantieren, daß ab 1.1.1993 niemand, der einen Asylantrag stellt, vor dem rechtskräftigen Abschluß des Asylverfahrens abgeschoben wird?
17. Können Sie garantieren, daß ab 1.1.1993 niemand, der in Österreich um Asyl ansucht, bis zur rechtskräftigen Erledigung des Asylverfahrens in Schubhaft genommen wird?

18. Können Sie garantieren, daß ab 1.1.1993 Personen aus den ehemaligen jugoslawischen Teilrepubliken, die im wehrpflichtigen Alter sind und bereits zu den Waffen gerufen wurden oder sich als Deserteure oder Wehrdienstverweigerer ausweisen, nicht mehr abgeschoben werden?
19. Wieviele Asylanträge wurden vom 1.6.1992 bis 31.12.1992 gemäß § 17 Abs.1 nach der Ersteinvernahme als offensichtlich begründet ohne weiteres Ermittlungsverfahren positiv erledigt?